

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f00f9474-6a6c-301c-b1a6-1920bedf2dc0>

Bibliografie	
Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 127 StGB - Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet

(1) ¹Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. ²Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach
 - a) den [§§ 86, 86a, 91, 130, 147](#) und [148 Absatz 1 Nummer 3](#), den [§§ 149, 152a](#) und [176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1 Satz 2, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1](#) und [3](#), den [§§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232](#) und [232a Absatz 1, 2, 5](#) und [6](#), nach [§ 232b Absatz 1, 2](#) und [4](#) in Verbindung mit [§ 232a Absatz 5](#), nach den [§§ 233, 233a, 236, 259](#) und [260](#), nach [§ 261 Absatz 1](#) und [2](#) unter den in [§ 261 Absatz 5 Satz 2](#) genannten Voraussetzungen sowie nach den [§§ 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a](#) und [303b](#),
 - b) § 4 Absatz 1 bis 3 des Anti-Doping-Gesetzes,
 - c) [§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#), auch in Verbindung mit Absatz 6, sowie Absatz 2 und 3 des Betäubungsmittelgesetzes,
 - d) § 19 Absatz 1 bis 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
 - e) [§ 4 Absatz 1](#) und [2](#) des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes,
 - f) § 95 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes,
 - g) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 7 sowie Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes,
 - h) [§ 40 Absatz 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes](#),
 - i) § 13 des Ausgangsstoffgesetzes,

- j) § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes,
- k) den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes sowie
- l) den §§ 51 und 65 des Designgesetzes.

(2) Handelsplattform im Internet im Sinne dieser Vorschrift ist jede virtuelle Infrastruktur im frei zugänglichen wie im durch technische Vorkehrungen zugangsbeschränkten Bereich des Internets, die Gelegenheit bietet, Menschen, Waren, Dienstleistungen oder Inhalte ([§ 11 Absatz 3](#)) anzubieten oder auszutauschen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.